

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Inländische Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Republik, welche bey der wahrlich auffallenden Langsamkeit, mit welcher Euer vor bald 4 Monaten für das mit dem 30. Juni zu End gehende Finanzjahr 1800 erkannte, aber noch nicht öffentlich bekannt gemachte Finanzplan, noch keine erfreuliche Aussichten verspricht, es noch bis dahin unmöglich machte, diesen gerechten Forderungen zu entsprechen; unterdessen sieht Euer Commission nicht ein, wie von der Gesetzgebung aus, über die besondern Reklamationen des Cantonsgericht Schafhausen besondere Verfügungen könnten getroffen werden, und trägt daher lediglich auf die Verweisung seiner Petition an die Vollziehung an. Angenommen.

3. Das Distriktsgerecht Schwanden, Canton Linth, wünschte für seine im Rückstand erklärten Befoldungen, von Betrag L. 1169 bz. 5 auf eine annehmliche Staats-Schuldschrift in seinem Distrikt angewiesen zu werden.

Da durch das Gesetz vom die Vollziehung beantragt ist, da wo es schicklich geschehen kann, die Rückstände durch Eßion von Schuldschriften zu tilgen, so rath die Petitionencommission zu Verweisung dieser Petition an die Vollziehung. Angenommen.

4. B. Jakob Allemann von Gänzbrunnen, in der Stadt Solothurn wohnhaft, ein im Jahr 1798 von der Solothurner Regierung eingekerkelter und von den Franken geplünderter Patriot, von der Natur eines Arms beraubt, Vater von mehreren Kindern, stellt vor: er habe in folg des Gesetzes vom 19. Okt. 1798, die Gewerbefreyheit betreffend, da seine körperliche Beschaffenheit ihm keinen schicklicheren Nahrungszweig darbiete, eine Wintenschente in der Stadtgemeinde Solothurn errichtet, und seye sich nicht bewusst, durch Verletzung irgend eines Polizeygesetzes, diesen Gewerbe betreffend, Anlaß zu einer begründten Beschwerde gegeben zu haben.

Nun sey ihm im Anfang des lauffenden Jahrs plözlich die Schliessung seiner Wintenschente befohlen, und er und seine Familie dadurch ausser Brod gesetzt worden. Dieses durch seine gesetzliche Gründe unterstützte Verfahren, habe ihn veranlaßt, sich bey der Municipalität um ein Zeugniß seiner Aufführung zu bewerben, und wider Erwarten und wider die Wahrheit sey dasselbe dahin ausgefallen: er habe polizeywidrige Unfugen geduldet und schlechte Einzüge gehalten. Sich seiner Unschuld bewusst, habe er mit Gutfinden des B. Regierungsstatthalters, die Municipalität vor die richterliche Behörde citirt, um gegen dieses seiner Ehre nachtheilige Zeugniß Genugthuung zu erhalten; er sey aber von dem Distriktsgerecht Solothurn den 3. Febr. nicht nur abgewiesen, sondern auch zur Abbitte gegen die Municipalität verfaßt wor-

den, welches Urtheil den 25. Febr. von dem Cantonsgericht dahin bestätigt worden sey: die Municipalität könne nicht gehalten werden, im Nechten Bescheid zu geben; und er Petent, sey mithin vor die Behörde gewiesen. Auf diese Weisung hin, habe er sich an die Verwaltungskammer gewendet, die aber das Geschäft ebenfalls von sich abgelehnt; und nun sey er Petent durch ein Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Merz belehrt worden, daß eine Municipalität wegen Amtsverfügungen nicht gerichtlich könne belangt werden; dagegen stehe es aber jedem Bürger, der gegründete Klagen gegen eine solche Verfügung zu machen habe, zu, sie höhern Orts vorzutragen.

Dieser Weisung zufolge wende er sich an den gesetzgeb. Rath, und hoffe von seiner Gerechtigkeitsliebe, daß Sie B. G. nicht zugeben werden, daß eine Municipalität die Ehre eines Bürgers kränken könne, ohne die Gründe dazu darthun zu müssen, und daß Sie es genehm halten werden, daß er noch ferner das Gewerbe eines Wintenschent fortführe.

Diese Petition ist von dem Regierungsstatthalter zur gnädigen Erwägung, (Euer Commission hätte diesen unrepublikanischen und in vorliegendem Fall ganz ausser den staatsrechtlichen Begriffen liegenden Ausdruck wegge wünscht) anempfohlen.

Daß der Petent rücksichtlich auf seine Lage zu bedauern ist, scheint unzweifelhaft; ob ihm aber unrecht geschehe, das wird entschieden werden können, wenn die andere Parthey verhört seyn wird.

Diese Verhöre vorzunehmen und darüber zu entscheiden, liegt aber nicht in den Attributionen der Gesetzgebung; und der Petent hat die Weisung des Ministers des Innern mißdeutet, wenn er unter dem Ausdruck: „höhern Orts“ den gesetzgebenden Rath verstanden hat. Nach den Begriffen Eurer Commission war es die Verwaltungskammer, die über des Petenten Beschwerden gegen die Municipalität verfügen sollte; unterdessen, da diese es abgelehnt, und eben dadurch auch Anlaß zu einer Beschwerde gegen sie gab, beyde Behörden denn unter dem Bollz. Rath stehen, so trägt Euer Commission auf Verweisung der Bittschrift an die Vollziehung an. — Angenommen. (Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.  
Zuschrift des Erziehungs Rathes an den Regierungsstatthalter des Cantons Argau.  
B. Regierungstatthalter! Der Zeitpunkt

ist gekommen, wo jeder Bürger, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, sich laut und entschlossen darüber erklären soll. Geisteskraft und beispielloser Heldennuth haben den Verheerungen und Schrecknissen des Krieges ein Ende gemacht, und der Segen des Friedens soll wieder unter den Völkern blühen. Aber kann und wird er auch wieder in unser Vaterland zurückkehren? Werden auch wir in ein Volk von Brüdern vereinigt werden? Werden auch wir das Glück erreichen, welches den grossen Opfern angemessen ist, die wir in dem fürchterlichen Kampfe für Menschen- und Bürgerrechte dargebracht haben? Werden wir Helvetier nicht nur Geburtsörter haben, sondern auch ein gemeinschaftliches Vaterland erhalten? —

Bange Sorgen haben hierüber unsere Herzen, so wie die Herzen aller redlichen Vaterlandsfreunde erfüllt, wenn wir sehen, mit welcher leidenschaftlichen, lange ungestört gebliebenen Thätigkeit den Grundsätzen wahrer Freyheit und Gleichheit entgegen gearbeitet, wie Vaterlandsliebe durch Parteygeist, Wohlwollen durch Selbstsucht, die aufkeimende Einsicht des wesentlich Nothwendigen und Guten durch die Macht politischer, und die gesellschaftliche Verstärkung religiöser Vorurtheile, wie die Ueberzeugung von den Wohlthaten der Einheit der Republik durch die Vorspiegelungen der Begierde nach privilegirter Herrschaft oder zügelloser Demagogie unterdrückt wurden. Erst ist werden unsere Besorgnisse gemindert, da der Volkziehungsrath in Verbindung mit dem gesetzgebenden Rathe, kräftvoll und mit Würde, wie es Männern und Vorstehern eines achtungswürdigen Volkes geziemt, sich für die Einheit unsers Vaterlandes erklärt haben, und fest entschlossen sind, sie als die angenommene und beschworene Grundlage der helvetischen Verfassung zu erhalten. Der Dank, welcher denselben bedeutend genug zuerst aus dem Stammorte wahrer schweizerischer Freyheit, durch die Autoritäten des Cantons Waldstätten dargebracht worden, erfüllt in gleichem Maaße unsere Herzen, und wir bitten Sie, B. Regierungsrathhalter, der Regierung denselben auch in unserm Namen auf das nachdrücklichste und wärmste zu bezeugen. Wir wünschen um so viel mehr, daß es durch Sie geschehe, da wir wissen, daß gleiche Denkungsart, gleiche Grundsätze und Wünsche auch Sie befeelen.

Wäre es je möglich, daß wir durch die Macht der Intrigue wieder in unsere alten Verfassungen zurückgeworfen werden sollten, so würde durch ein solches dem Geiste der Zeiten zuwiderstrebendes Unternehmen die Zahl

der Parteyen gleich einem hundertköpfigen Ungeheuer vermehrt werden, und der Kampf ihrer zahllosen selbstsüchtigen Interessen würde das zerrissene Schweizerland mit unausweichlichem Elend, mit Schande und Schmach erfüllen. Aber der Einheit der Republik steht nur Eine Partey entgegen; — durch reine Vaterlandsliebe, durch Gerechtigkeit und weisen Muth wird diese besiegt werden.

Die Einheit der Republik kann einzig die grosse Hilfe leisten, deren der sittliche und geistige Zustand des Volkes so unaussprechlich dringend bedarf; nur sie bürgt uns dafür, daß es der Regierung je ein wahrer Ernst seyn könne und seyn werde, für die Verbesserung des Volkes zu sorgen. — Es ist wahr, die Revolution hat uns überrascht, und Freyheit und Gleichheit sind nur Wenigen ein deutlich erkanntes Heiligthum. Aber wir sollten ein schwererrungenes Gut wieder von uns stoßen, weil seine Vortreflichkeit nicht allgemein, nicht deutlich genug eingesehen wird? Wo finden wir in einer unserer ehemaligen Verfassungen die Garantie, daß mit reinem und redlichem Eifer an der sich immer vermehrenden Erkenntniß aller Stände über das, was dem Menschen und Bürger das theuerste ist, würde gearbeitet, daß ein verständigeres, weiseres, besseres Volk würde gebildet werden? — Ach nur allzusehr hat die uns obliegende Untersuchung des Zustandes der öffentlichen Erziehung in unserm Canton uns überzeugt, daß es eine von jenen Verfassungen unzertrennliche Regierungsmaxime war, und bey ihrer Wiedereinführung gewiß wieder mehr als je seyn würde, daß das Volk in tiefer Unwissenheit erhalten werden müsse.

Nicht weniger laut erfordert der vielfach erschütterte Wohlstand unsers Landes die Einheit der Republik. Sollte jeder Canton wieder für sich bestehen: so würde freylich, während dem andere Cantone der wirksamsten Hilfsmittel beraubt wären, der unsere durch die geeignete Beschaffenheit seines Bodens und die grossen Vortheile seiner Lage bald die empfangenen Wunden heilen, und wohl gar jenen nachbarliche Alimosen ertheilen können. Aber wir fühlen es, daß es hohe Zeit ist, diesen engherzigen Eigennuz zu verbannen, und wir Argauer, durch das Band der Einheit als Schweizer mit Schweizern vereinigt, ergreifen die edlere Verpflichtungen, um nach Maßgabe unserer Kräfte jede gemeinschaftliche Last tragen, jede Noth vermindern und das allgemeine Wohl wiederherstellen und befördern zu helfen. Zudem dürfen wir es uns nicht bergen, daß die höchstwichtige Veränderung der bisherigen Handels-

Verhältnisse, die bald sich noch stärker entwickeln wird, von Seite des ganzen Helvetiens die größte Kraftanstrengung nöthig macht, wenn Handelschaft, Fabrikation und Gewerbe je wieder blühen sollen. Alle Städte- und Cantonsprivilegien, alle Rechte und Herkommen, Einschränkungen und Sperrungen wären von den verderblichsten Folgen, und dennoch müßten sie durch den Föderalismus, wie er auch modificirt werden möchte, notwendig wieder erzeugt werden. Nur Einheit der Republik vermag sie zu unterdrücken, und die allgemeine Industrie zu beleben.

Möge der Tag bald erscheinen, da diese auch in unserm Canton fast allgemein und sehulich erwünschte Einheit, da Freiheit und Gleichheit in ganz Helvetien öffentlich befestigt werden! Mögen die Häupter unsers Vaterlandes ihren ruhmvollen Kampf für unser wahres Wohl glücklich vollenden! Und Sie, Bürger Regierungsverstatter! mögen Sie mit dem Sie auszeichnenden Geiste der Mäßigung immer die männliche Entschlossenheit vereinigt erhalten, welche alle wahren Vaterlandsfreunde von der ersten Magistratsperson ihres Canton wünschen und dankbar ehren.

Republikanischer Gruß und Achtung!

Namens des Erziehungs Rathes,

V f l e g e r, Vicepräsident.

L u d w. R a h n, Actuar.

### Der Regierungsstatthalter des Cant. Säntis an die Bewohner der Distrikte Teuffen, Wald und Appenzell.

Bürger! Mit wahren Bedauern vernehme ich, daß so viele falsche, erdichtete Gerüchte über die künftige politische Verfassung unsers Vaterlandes unter Euch ausgestreut werden; sogar einige unter Euch sich unterfangen, Zusammenkünfte, die durch die Gesetze vom 12. Herbstmonat und 18. Weinmonat 1800 scharfstens verboten sind, zu halten und unerlaubte Berathschlagungen anstellen sollten, so wie den 11ten Artikel des Lunéviller Friedenstractats, der ganz Helvetien, nicht aber einzelnen Theilen desselben, eine ihm zuträgliche Verfassung zusichert, falsch erklären; selbst einem durch mich an die Distriktsstatthalter erlassenen abschriftlichen Schreiben vom Bürger Justizminister einen andern Sinn andichten, und das Volk glauben machen, als sey ein Befehl an die Distriktsstatthalter, und von diesen an die Agenten ergangen, im Geheimen die Stimmenmehr-

heit, für oder wider eine Verfassung aufzunehmen. Alles dieses zeigt offenbar, daß schlechte Bürger unter Euch Euere Ruhe und Eintracht zu untergraben suchen, um Zwietracht und Unordnung an deren Stelle zu versetzen; wodurch Ihr Euch Lasten zuzöget, die eben mit Beendigung des Kriegs auch ihr Ende erreichen sollten.

Zu Widerlegung dieser ruhestörerischen Gerüchte, lasse ich hier jenes unlangst vom Bürger Justizminister erhaltene Schreiben, den einen zur Beruhigung, den andern zur ernsthaften Warnung, wörtlich abdrucken.

(Es ist dieß das gleiche Schreiben, welches wir bereits S. 1198 in der Proklamation des Reg. Statthalters vom Cant. Thurgau geliefert haben.)

Dieses Schreiben wird Euch hinlänglich belehren, auf was für einer Grundlage die zukünftige Constitution beruhe, und daß darin von keiner Stimmenaufnahme weder für diese noch für jene Verfassung die Rede sey, sondern nur von einem politischen Rapport in Bezug auf Ruhe und Ordnung überhaupt. Ich ermahne Euch daher insgesammt, mit ruhiger Zuversicht den Gang der Dinge abzuwarten, den Ihr auf keine Weise hindern werdet, wohl aber Euch und Euere Familien durch ein, guten Bürgern unschickliches, Betragen unglücklich machen könntet. Setzet Vertrauen auf Euere Regierung, die auf Euer und das Wohl von ganz Helvetien bedacht ist. Erleichtert derselben ihre Arbeiten, und enthaltet Euch, um Euer selbst willen, das Vaterland durch einen neuen Meinungskrieg zu kränken. Lebet der frohen Hoffnung, unverweilt die süßen Früchte des Friedens, und mit demselben Entschädigung für Euere Aufopferungen genießen zu können, und trübet Euch nicht selbst noch diese schönen Ausichten in die Zukunft.

Und so wie ich die öffentlichen Beamten in Eurem Distrikt und den Gemeinden, bey ihren Pflichten und bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit andurch auffordere, gegen alle Excesse dieser Art zu wachen, und die Fehldarren auf der Stelle, nach Vorschrift der Gesetze, ohne Ansehen der Person, zur strengsten Verantwortung ziehen zu lassen; eben so verspreche ich den ruhigen Bürgern allen gesetzlichen Schutz, so daß, wenn wider all mein Erwarten härtere Maßregeln gebraucht werden müßten, die Straffe einzig die Ruhestörer treffen, die unschuldigen guten Bürger aber bestmöglichst verschont bleiben sollen.

Republikanischer Gruß.

St. Gallen im April 1801.

Der Reg. Statthalter vom C. Säntis,  
Joh. Caspar Bolt.